



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Sachstand Funktionalität der Gesetzes- und Rechtsprechungsdatenbank und der Digitalisierung der Bekanntmachungen

Im Januar wurde im Landtag ein Antrag behandelt, der die Funktionalität der Gesetzes- und Rechtsprechungsdatenbank in Schleswig-Holstein verbessern sollte, sowie das Vorantreiben der Digitalisierung der Bekanntmachungen zum Thema hatte (Drs. 20/577 (neu)).

1. Hat sich die Landesregierung bei der Juris GmbH für eine Verbesserung der Funktionalität der Suchfunktion der Gesetzes- und Rechtsprechungsdatenbank für das Schleswig-Holsteinische Landesrecht und der Schaffung eines systematischen Überblicks über die Gesetze der jeweiligen Rechtsbereiche nach Beratung mit der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer eingesetzt? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht und wie ist der weitere Zeitplan?

Antwort:

Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit (MJG) stellen die Gerichte alle Entscheidungen, soweit sie von den Gerichten als

veröffentlichungswürdig angesehen werden, in eigener Zuständigkeit zur Aufnahme in die Datenbank bereit.

Daneben hat das MJG im Rahmen des Internet-Auftrittes der Landesregierung eine Sammlung „Landesrecht im Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung“ erstellt, die unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/justiz/justiz-in-sh/justiz-in-sh_node.html erreichbar ist und einen systematischen, nach Sachgebieten geordneten Zugang zu sämtlichen im Geschäftsbereich der Landesjustizverwaltung bestehenden Landesgesetzen und -verordnungen in der Gesetzes- und Rechtssprechungsdatenbank bietet.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) stellt der Juris GmbH die jeweiligen Nummern des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein nach deren Ausgabe zur Verfügung, einschließlich der Sach- und Fundstellenverzeichnisse.

2. Wie hoch ist der Prozentsatz an Urteilen in Schleswig-Holstein, die anonymisiert abrufbar sind?

Antwort:

Soweit nach einem Prozentsatz gefragt wird, ist dieser nur anhand einer in der Frage nicht mitgeteilten Bezugsgröße zu berechnen. Für die Beantwortung wird auf den Stichtag 08.08.2023 sowie die im Jahr 2022 ergangenen Entscheidungen abgestellt.

Zum Stichtag 08.08.2023 waren in der kostenlosen Datenbank der Landesregierung insgesamt 6.807 Gerichtsentscheidungen abrufbar.

Von den zum Stichtag 08.08.2023 abrufbaren Gerichtsentscheidungen weisen 682 Entscheidungen ein Entscheidungsdatum aus dem Jahr 2022 aus.

Im Jahr 2022 haben die Schleswig-Holsteinischen Gerichte in der Zuständigkeit der Richterinnen und Richter in 53.594 potentiell für eine Veröffentlichung relevanten Verfahren eine Entscheidung getroffen; hierbei sind Verfahren bzw. Entscheidungen/Verfahrenserledigungen, die von vornherein keinen potentiell veröffentlichungswürdigen Inhalt haben (z. B. Versäumnisurteile, Anerkenntnisurteile, Rücknahmen, Ruhens- und Kostenentscheidungen, gerichtliche

Vergleiche, Verbindungen, Abgaben oder Verweisungen sowie sonstige Erledigungsarten, Betreuungsverfahren) unberücksichtigt; in der Gesamtzahl enthalten sind allerdings hingegen eine Vielzahl von Verfahren, die einen veröffentlichungswürdigen Inhalt nur in Ausnahmefällen aufweisen dürften (z.B. Entscheidungen in Familienverfahren, Entscheidungen im Rahmen einstweiligen Rechtsschutzes).

Hiernach ergäbe sich für das Jahr 2022 eine Quote von 1,273 v.H. der potentiell veröffentlichungsrelevanten Gerichtsentscheidungen, die anonymisiert abrufbar sind.

3. Mit Hilfe welcher Systeme werden Urteile aktuell in Schleswig-Holstein anonymisiert und wie werden diese Systeme betrieben?

Antwort:

Die Veröffentlichung von veröffentlichungswürdigen Gerichtsentscheidungen ist Aufgabe der Gerichtsverwaltung, sie erfolgt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung in anonymisierter Form. Eine landesweite einheitliche Vorgabe, wie die Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen im Einzelfall umzusetzen ist, gibt es nicht. Die Umsetzung im Einzelfall erfolgt durch die jeweiligen Gerichte in deren Zuständigkeit. Maßgeblich ist dabei, dass grundsätzlich aus Datenschutzgründen keine Rückschlüsse auf die betroffenen natürlichen bzw. privaten Personen gezogen werden können sollen. Der konkrete Ablauf der Anonymisierung und die jeweiligen gerichtsinternen Zuständigkeiten sind bei den Gerichten bzw. Gerichtsbarkeiten jeweils für die eigene Zuständigkeit individuell geregelt.

Eine softwareseitige Lösung, mit welcher eine zuverlässige Anonymisierung von zu veröffentlichenden Entscheidungen möglich wäre, steht den Gerichten bislang nicht zur Verfügung. Entsprechende Softwarelösungen sind nach hiesiger Kenntnis zwar in Entwicklung, jedoch noch nicht marktreif.

4. Werden externe Dienstleister gefördert, die die Anwendungen zur Digitalisierung und automatischen Auswertung von Urteilen entwickeln? Wenn ja, mit welchen Förderprogrammen und welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht und ist beabsichtigt dies zu ändern?

Antwort:

Eine Förderung externer Dienstleister, die Anwendungen zur Digitalisierung und automatischen Auswertung von Urteilen entwickeln, besteht seitens des MJG nicht und ist auch nicht beabsichtigt.

5. Ist die Prüfung bzgl. der Ermöglichung verfassungs- und einfachgesetzlichen Voraussetzungen für eine rein digitale Veröffentlichung von Vorschriften und Regelungen im Amtsblatt sowie Gesetzes- und Verordnungsblatt abgeschlossen? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht und wann plant die Landesregierung eine abschließende Prüfung?
6. Wann plant die Landesregierung das In-Kraft-Treten der in Frage 5 genannten Vorschriften?

Antwort:

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hat gemeinsam mit dem Zentralen IT-Management des Landes Schleswig-Holstein bereits am 1.9.2022 eine Projektgruppe „Digitalisierung der Verkündungsblätter“ eingesetzt. Diese bereitet die Umstellung der papiergebundenen Ausgaben des Amtsblattes für Schleswig-Holstein und des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein auf die digitale Publikation vor, einschließlich der Schaffung dafür erforderlichen Rechtsvorschriften und technischen Voraussetzungen.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen sind weitgehend geklärt. Der Entwurf eines Landes-Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes wird

derzeit ausgearbeitet und ist abhängig von der Klärung der technischen Voraussetzungen über die digitale Publikation.

Nach derzeitigem Projektstand ist ein Inkrafttreten der für eine digitale Publikation erforderlichen Vorschriften nicht vor dem Ablauf des 31. Dezember 2024 zu rechnen. Der Abschluss eines Kalenderjahres ist sinnvoll, um einen Publikationsjahrgang (Amtsblatt, Gesetz- und Verordnungsjahrgang) abzuschließen.